physioaustria

Physio Austria, Bundesverband der
Physiotherapeut*innen Österreichs
Lange Gasse 30/2
1080 Wien

Telefon +43 (0)1 587 99 51
office@physioaustria.at
www.physioaustria.at

ZVR 511125857
IBAN AT87 1100 0096 1325 3500
BIC BKAUATWW

KURZDARSTELLUNG DER VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER PHYSIOTHERAPIE:

Mit dieser Kurzdarstellung möchten wir Sportvereine über **die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Physiotherapie in Österreich informieren**. **Vertiefende Informationen zu diesen Punkten finden Sie im angeschlossenen Informationsschreiben.** Hintergrund ist die zunehmende Beobachtung, dass in Sportvereinen (z.B. in Fußballvereinen) Personen ohne entsprechende Berufsberechtigung physiotherapeutische Leistungen anbieten oder die geschützte Berufsbezeichnung „Physiotherapeut*in" führen. Es ist uns daher ein Anliegen Sie über die geltenden Bestimmungen sowie die möglichen rechtlichen Konsequenzen bei Verstößen zu informieren.

I) Voraussetzungen zur Erlangung der Berufsberechtigung

Um in Österreich als Physiotherapeut*in tätig sein zu können bedarf es einer **aufrechten Berufsberechtigung**. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- *volle Handlungsfähigkeit,*
- *gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit,*
- *einen gültigen Qualifikationsnachweis,*
- *ausreichende Sprachkenntnisse,*
- *sowie die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister (GBR)*

In der Folge gehen wir schwerpunktmäßig auf den Nachweis der Qualifikation und die erforderliche Eintragung in die GBR ein, da diese Voraussetzungen bei unberechtigt tätigen Personen häufig nicht vorgelegen haben.

A) Qualifikationsnachweis

Ein gültiger Qualifikationsnachweis kann beispielsweise durch ein FH-Bachelorstudium, eine abgeschlossene Akademieausbildung oder eine durch das Bundesministerium anerkannte bzw. nostrifizierte ausländische Ausbildung vorliegen.

B) Eintragung in das Gesundheitsberuferegister (GBR)

Die Eintragung im GBR ist **verpflichtend** und Voraussetzung für die tatsächliche Berufsausübung. Erst **nach erfolgter Registrierung** ist eine Person berechtigt, die Berufsbezeichnung „Physiotherapeut*in" zu führen und physiotherapeutische Leistungen zu erbringen.

II) Rechtliche Konsequenzen bei Verstößen

Wer **ohne Berufsberechtigung** als Physiotherapeut*in auftritt oder physiotherapeutische Leistungen erbringt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Dies betrifft insbesondere:

- Unzulässiges Führen der Berufsbezeichnung: Die Bezeichnung „Physiotherapeut*in" ist gesetzlich geschützt (§ 3 Abs. 5 MTDG),
- Unzulässige Durchführung physiotherapeutischer Tätigkeiten - die Physiotherapie ist eine gesetzlich geregelte Vorbehaltstätigkeit und darf ausschließlich von Personen mit aufrechter Berufsberechtigung ausgeübt werden (§ 2 Abs. 2 MTDG).

mtd austria mitglied
World Physiotherapy MEMBER ORGANISATION
qualityaustria SYSTEMZERTIFIZIERT ISO 9001:2015 NR.03668/0